

B u c h r e z e n s i o n

Klaus Boers/Thomas Feltes/Jörg Kinzig/Lawrence W. Sherman/Franz Streng/Gerson Trüg (Hrsg.), *Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht*, Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag, Mohr Siebeck, Tübingen 2013, 896 S., € 199,-.

I. Selbst wenn die in einer Festschrift sich Ausdruck verleihende besondere Ehrung nur den hellsten und strahlendsten Leuchttürmen der science community gebühren sollte: Mit dem Tübinger Kriminologen und Kriminalpolitikwissenschaftler *Hans-Jürgen Kerner* ist diese Ehrung einem wahrhaft „großen Gelehrten“ zuteil geworden, der als Doyen und maßgeblicher Mitgestalter der Kriminologie in den vergangenen vier Jahrzehnten in unvergleichlichem Maße allseitige Hochachtung und Verehrung im nationalen wie internationalen Wissenschaftsdiskurs genießt. Dies bezeugen zahlreiche Ehrungen und herausragende Ämter und Mitgliedschaften ebenso wie ehrenvolle Gastprofessuren (in Peking, Southampton, Pennsylvania, Melbourne und Cambridge), diverse Rufe anderer Juristenfakultäten – und nicht zuletzt die vorliegende, mit 75 Beiträgen renommiertes Fachvertreter/Innen und/oder Weggefährten (davon 21 aus der Feder ausländischer Kollegen/Innen) voluminösen und vom Verlag wie gewohnt zu einem höchst vorzeigbaren Werk zusammengeführten Festschrift. In dieser findet sich nachdrücklich bestätigt, was die Herausgeber in ihrem Vorwort gleichsam vorweg als zentrale Charakteristika von Werk und Wirken des Jubilars herausstreichen: Praxis- und Anwendungsbezogenheit, Interdisziplinarität und dezidiertes Interesse an aktuellen kriminalpolitischen Entwicklungen – was allerdings (mindestens) noch durch eine profunde Kenntnis und Einbeziehung der internationalen Debatten und Tendenzen zu ergänzen wäre.

II. Die Festschrift ist, den wesentlichen Forschungsinteressen des Jubilars folgend, in fünf Kapitel unterteilt, von denen die beiden ersten – zur „Kriminologie“ (23 Beiträge) sowie zu „Kriminalprävention und Kriminalpolitik“ (15 Beiträge) – erwartungsgemäß den Schwerpunkt bilden. Darüber hinaus ist aber auch das materielle „Strafrecht und Jugendstrafrecht“ (elf Beiträge), das Recht des „Strafverfahren[s]“ (fünf Beiträge) sowie das „Strafvollzug[s]“ (fünf Beiträge) vertreten. Im Ganzen findet sich daher eine bemerkenswerte Vielzahl wichtiger Fragestellungen thematisiert, was die Festschrift zu einer reich gefüllten Schatzkiste leistungsvoller Studien zu aktuellen Problemlagen und Diskussionen macht.

1. Die kriminologischen Beiträge setzen sich zu einem erheblichen Teil mit begrifflichen oder methodischen Grundfragen auseinander wie etwa zu alternativen Möglichkeiten der (auch qualitativen) Erfassung von „Kriminalität“ (sog. „Kriminalitätsindices“: *Feltes* S. 91, zugleich die praktische Relevanz auch für die richterliche Strafzumessung betonend), zu divergierenden Verstehensweisen des „Opfer“-Begriffs (in christlichen und islamischen Kulturen: *van Dijk/ Sarkeshikian* S. 291), zum Konzept der „Punitivität“ sowohl allgemein (*Kunz* S. 113, mit der bedenkenswerten Sorge, dass die „in

der globalen Weltgesellschaft unumgängliche Vereinheitlichung des Strafrechts [...] den Wandel von einem Bürger- zu einem Feindstrafrecht“ begünstige [S. 119]) als auch im Vergleich zwischen Ost- und Westdeutsche (*Reuband*, S. 191 [201 f.]: höheres Strafverlangen bei Ostdeutschen nicht in Bezug auf konkrete Delikte, wohl aber in abstracto), des Weiteren zu Begriff und Bedeutung der „angewandten Kriminologie“ (und zu möglichen Strategien, bei praxisnaher Forschung der Gefahr eines Verlusts der wissenschaftlichen Unabhängigkeit entgegenzuwirken, *Schöch*, S. 207) oder zu den Besonderheiten einer dezidiert „analytischen Kriminologie“ (*Wikeström/Treiber*, S. 319) bis hin zu der fundamentalen Frage, ob Kriminalität nicht (auch) bedingt ist durch Art und Intensität der strafrechtlichen Kontrolle (*Boers*, S. 33 [46] mit Blick auf Daten der „Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung“). Zum Teil wird dabei nicht weniger als ein Paradigmenwechsel kriminologischen Forschens (als einer Wissenschaft mit vielfältig „grenzüberschreitenden Perspektiven“ im eigenen Anspruch wie Gegenstand der Betrachtung, *Weis*, S. 305) für erforderlich gehalten durch die Ideen der „world risk society“ (*Kirchhoff*, S. 105) mit ihrer exorbitant gewachsenen gesellschaftlichen Komplexität und Kontingenz (*Takemura*, S. 275: „from clockwork life course to chaotic unstable human itinerancy“), die zugleich nachhaltig beeinflusst ist durch „großformatige historische, religiöse, politische, ökonomische und kulturelle Matrizes“ (*Sessar*, S. 237 [248] mit einer philosophiegeschichtlichen Kurzskeizze zum „Bösen“). Andere Beiträge resümieren das bisherige Wirken herausragender Institutionen der kriminologischen Forschung und Informationsvermittlung wie insbesondere der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden (*Dessecker/Egg*, S. 63) und des „Deutschen Präventionstages“ (*Marks*, S. 127) oder befassen sich mit spezifischen Tätergruppen, so beispielsweise mit dem auch international eher seltenen Phänomen von „Amoktäterinnen“ (*Bannenber*, S. 19; zur – abnehmenden – Divergenz des Kriminalitätsaufkommens im Geschlechterverhältnis *Neubacher*, S. 157), den Mitgliedern von „Jugendgangs“ (sowie den bestimmenden Motiven für ein Mitwirken: *Esbensen/ Winfree Jr.*, S. 77) oder den sog. „Intensivtätern“ (*Schwind/ Schwind*, S. 221, mit einem bedenkenswerten Plädoyer gegen „Kettenbewahrungen“).

Nicht zuletzt interessieren auch moderne Kriminalitätsformen und -bereiche wie vor allem die „Selbstmordattentate“ (mit kleiner Kulturgeschichte: *Müller-Dietz*, S. 143), wie schon seit längerem die „OK“ (*Stock*, S. 249) sowie die im Hellfeld eher selten in Erscheinung tretende, aber hohe Schäden verursachende „Wettbewerbskriminalität“ (*Bussmann*, S. 49). Zu letztgenannter findet sich die für die Anwendung der §§ 298 ff. StGB bedenkenswerte These formuliert, dass hierdurch nicht etwa – wie bisher angenommen – die Marktwirtschaft und der freie Wettbewerb geschützt werden, „sondern ein idealisiertes, domestiziertes Marktmodell“, das darauf gerichtet ist, „schwächere Marktteilnehmer wie Kunden, ausschreibende Behörden oder Unternehmen vor der Marktmacht von Unternehmen zu schützen“ (*ders.*, S. 57). Auch besonderen, potentiell kriminogenen Faktoren wie etwa ein Kindesmissbrauch für den späteren Drogenkonsum wird nachgespürt (*Augustyn/Thornberry*, S. 3); weiterhin geht es

auch umgekehrt um potentiell das Legalverhalten fördernde Einflussfaktoren wie die christliche Religiosität im Hinblick auf die Ausübung der elterlichen Gewalt (Pfeiffer/Baier, S. 171).

2. Wenn bei alledem die „Legitimationsgrundlage eines rechtsstaatlichen Strafrechts“ in der „Kanalisation“ bzw. „Formalisierung und Humanisierung der gesellschaftlichen Strafbedürfnisse zum Zwecke des Normerhalts“ (Feltes, S. 98) gesehen wird, so ist damit bereits die Brücke zum weiten Feld der „Kriminalprävention und Kriminalpolitik“ geschlagen: In Bezug auf ersteres kommt dabei auf kommunaler Ebene den sog. „Incivilities“, d.h. in der räumlichen Umgebung sichtbar ins Auge fallenden Verwahrlosungsercheinungen offenbar eine hohe Bedeutung für das Ausbreiten von Unsicherheitsgefühlen, Kriminalitätsfurcht und verminderter Lebensqualität zu (Hermann, S. 359 [369]). Eine positive Umweltgestaltung, etwa durch fortlaufende Pflege/Wartung, Beobachtung und Zugangskontrolle von Orten der sozialen Begegnung, durch „grüne Maßnahmen“ und Unterstützung sozial erwünschter Aktivitäten ist zugleich zentraler Fokus der neuerdings vermehrt Aufmerksamkeit auf sich ziehenden „Kriminalgeographie“ (Wulf/Obergfell/Fuchs, S. 531 [543 f.]). Dass ein ambitioniertes „community crime prevention program“ allerdings günstiger gesamtgesellschaftlicher und politischer Rahmenbedingungen bedarf, verdeutlicht Gönczöl am Beispiel eines postsozialistischen Staates Osteuropas (S. 333). Denn Kriminalprävention ist bekanntlich eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, wengleich der Polizei innerhalb derselben weithin eine „Schrittmacher- und Motorfunktion“ zugemessen wird. Eine solche erfordert jedoch eine reales Fundament, etwa durch Stärkung der kriminalpräventiven Aufgabe und Strategien in der polizeilichen Aus- und Fortbildung (Steffen, S. 485 [496 f.]). Daneben bleibt selbstredend noch genügend Raum für privat initiierte Präventionsprojekte, die allerdings zu ihrer Effektivierung auf eine frühzeitige wissenschaftliche Beratung und Begleitung nicht verzichten sollten: Sonst kann es ihnen ähnlich ergehen wie dem im Landkreis Friesland entwickelten Projekt gegen Schulgewalt, das bei der nachfolgenden Befragungsstudie – ungeachtet aller positiven Nebeneffekte (größere Sensibilität, Erlernen von Verteidigungstechniken) – keine gewaltreduzierende Wirkung erbrachte. Der Hannoveraner Kriminologe Meier ist von diesem Befund allerdings nicht überrascht, weil es doch dem allgemeinen Befund der Evaluationsforschung entspreche, „dass universelle Präventionsmaßnahmen mit Blick auf Delinquenz und Kriminalität regelmäßig geringere Effekte aufweisen als Maßnahmen der gezielten, selektiven oder indizierten Prävention“ (S. 415 [425]).

Zu den „Eckpunkten einer evidenzbasierten Kriminalprävention“ zählt Rössner nicht zuletzt die „Evidenz frühzeitiger Intervention“ in Gestalt einer schon in Familie, Schule und beim Sport stattfindenden Internalisierung von Normen, von Verantwortung und Selbstkontrolle (S. 457 [459 f.]). Hierfür sei jedoch auch die Sanktionierung bei Regelbrüchen ein wichtiger Faktor: „Normen können nur gelernt werden, wenn sie als äußere Ordnung sichtbar und von der Gemeinschaft gelebt werden“ (ders., S. 461). Die Sanktion müsse jedoch nicht notwendig eine formelle, insbesondere strafrechtliche

sein, zumal die praktische Relevanz der informellen Sozialkontrolle meist deutlich höher sei (ders., S. 466). Gerade die ihm inhärente Kombination von strafrechtlicher Intervention und sozialkonstruktivem Lernen erkläre, warum der Täter-Opfer-Ausgleich nachweislich positive Wirkungen nach sich ziehe (ders., S. 467 f.). Allerdings wird dieses „Erfolgsmodell“ in der Strafrechtspraxis wohl noch immer viel zu selten genutzt, obgleich die strafmildernde Berücksichtigung eines TOA bei der Sanktionsentscheidung dem Grunde nach inzwischen weithin Akzeptanz erfährt (Streng, S. 499 [509], anhand einer Befragung von Jura-Erstsemestern: Ausmaß der Berücksichtigung ist freilich umstritten). Für eine Stärkung der Schadenswiedergutmachung spricht u.a. auch der Umstand exorbitanter monetärer Kosten infolge krimineller Karrieren, wobei die selbst berichteten Schadensfolgen die offiziell registrierten noch weit übersteigen (Raffan Goward/Farrington, S. 441 [453], auf der Basis einer Cambridger Langzeitstudie). Zwecks Reduzierung der kostspieligen „Überbevölkerung“ der Strafanstalten wird in Polen inzwischen eine elektronische Überwachung (entweder nach stationärer Teilverbüßung oder von Beginn an) praktiziert: Obgleich die bisherigen Erfahrungen ausnehmend positiv sind, hat dies jedoch offenbar keinen Einfluss auf das Ausmaß der Gefangenenpopulation, wenn Strafjustiz und Gesetzgebung (durch eine Expansion kurzzeitiger Freiheitsstrafen und eine restriktive Praxis bei der vorzeitigen Haftentlassung) punitiv agieren (Krajewski, S. 385 [398 ff.]). Vermehrte Anstrengungen zur Förderung der sozialen Wiedereingliederung von Straftätern, insbesondere durch verstärktes Augenmerk auf das „Übergangsmanagement“ und eine „Nachsorge“, sollten nach Ansicht von Sonnen in einem „Musterentwurf Landesresozialisierungsgesetz“ rechtsförmlich fixiert werden (S. 471).

Die Lückenhaftigkeit der bestehenden Kriminalstatistiken führt jedoch zu dem schon des Öfteren beklagten Missstand, dass der Informationsbedarf des Gesetzgebers häufig nicht durch verlässliche Daten gedeckt werden kann. Wie groß die Informationslücken eigentlich sind, zeigt die von Heinz erstellte „Wunschliste“ auf eindrucksvolle Weise (S. 345). Dass hierzu u.a. auch das Nichtwissen darüber zählt, bei welchen Tat- und Tätergruppen und wie häufig Strafverfahren nach §§ 153, 153a StPO (und mit welchen Auflagen/Weisungen) eingestellt werden, haben erst unlängst die Kontroversen um die Einstellungsentscheidungen im Fall Ecclestone und im Fall Edathy schmerzlich gezeigt. Ebenso unbekannt ist, wie oft und zu welchen Deliktsgruppen verfahrensbeendende Absprachen (§ 257c StPO) getroffen werden. Wie Heinz mit großer Berechtigung hervorhebt, sind aktuelle, umfassende und zuverlässige Zahlen jedoch die unverzichtbare Bedingung für eine rationale Kriminalpolitik: „Ohne Erfolgskontrolle ist das kriminalrechtliche System wie eine Firma ohne Buchhaltung, die in seliger Unkenntnis vom Ausmaß ihres Gewinns oder ihres Verlustes arbeitet“ (ders., S. 353). Es wäre daher mehr als wünschenswert, wenn die kriminalrechtlichen Institutionen den Wert kriminologischer Forschung (wieder) klarer sehen würden, etwa wie Walgrave im Lichte einer wechselhaften „Beziehungsgeschichte“ konstatiert: „Criminology is a fortunate phenomenon for the administra-

tion of criminal justice“ (*ders.*, S. 517 [528]). Die Internationalität kriminologischen Forschens und Erkennens lässt sich nicht zuletzt nutzen, um für vergleichbare (und nicht selten grenzüberschreitende) Kriminalitätsphänomene eine einheitliche, widerspruchsfreie Kriminalpolitik zu etablieren (*Klein*, S. 375, am Beispiel der europäischen und US-amerikanischen Reaktionen auf Straßengang: „Using the Eurogang Program“). Gewiss könnte damit auch der Verantwortungsscheu verantwortlicher Politik der Boden entzogen werden, wenn diese sich (wie etwa in Taiwan: *Ying-Chieh Lu*, S. 403) unter Verweis auf eine in der Bevölkerung vorherrschende Stimmung scheut, die nachgewiesenermaßen nicht kriminalitätsmindernde (und im Übrigen inhumane) Todesstrafe abzuschaffen. Das deutsche Schuldstrafrecht muss sich durch die neueren Erkenntnisse der Psychiatrie und Hirnforschung gewiss (bis auf Weiteres) nicht in toto delegitimiert sehen; ob sich aber nicht doch in manchen Details Änderungsbedarf zeigen wird, den ein aufgeklärtes Strafrecht nicht schlechthin ignorieren kann, dürfte – anders als *Nedopil* meint (S. 429 [436 ff.]) – noch keineswegs ausgemacht zu sein.

3. Gleichsam im Übergang zum materiellen Strafrecht, freilich noch auf einer rechtsgrundsätzlichen Ebene, fragt *Tonry* nach den Gründen, warum die einen Staaten eine weit repressivere Kriminalpolitik betreiben als andere (S. 661). Dass dabei keineswegs nur divergierende Standpunkte im Verhältnis der normativen Theorien (insbesondere Retributivismus vs. Konsequentialismus), sondern vor allem historische und kulturelle Zufälligkeiten eine maßgebliche Rolle spielen, ist zwar für Strafrechtstheoretiker ein ernüchternder, aber hinsichtlich der realpolitischen Zusammenhänge wohl kaum zu bezweifelnder Befund. Mitunter zeigen sich überraschend unterschiedliche Reichweiten des strafrechtlichen Zugriffs selbst in zentralen Deliktsbereichen des Kernstrafrechts, was *Weber* am Beispiel des „Falles Paulo Gabriele“ (auch als „Vatileaks-Affäre“ bekannt) schlaglichtartig veranschaulicht (S. 689). Dass ein solchermaßen „indiskretionsdeliktisches“ Tatverhalten im deutschen Strafrecht – abweichend von Art. 624 des *Codice penale italiano* – (bislang) nicht als Unrecht erfasst ist, beklagt *Weber* jedoch mit Recht nicht etwa als „unerträgliche Strafbarkeitslücke“, sondern sieht hierin gerade umgekehrt eine folgerichtige Konsequenz aus dem Fehlen eines hinreichenden Tatumrechts (S. 693). Nicht minder grundsätzlich werfen *Sherman/Harris* die – bislang wohl so gut wie nie ? gestellte – Frage auf, ob das Verursachen „tödlicher Kollateralschäden“ anlässlich von kriminalrechtlichen Maßnahmen das Strafrecht nicht vor allem dann interessieren sollte, wenn der Schaden oder gar der Verlust von Leben auf Seiten der Opfer entsteht (S. 651). In der Tat fehlt es dazu freilich noch gänzlich an empirischer Forschung wie auch an einer klärenden normativen Debatte (*dies.*, S. 659, mit dem Plädoyer nach Implementierung eines „lethality Audit“). Der Vermeidung ungewollter „Resozialisierungs-Schäden“ bei zur Bewährung verurteilten Straftätern dient die Bewährungshilfe, die allerdings wegen der hohen Fallbelastung und der aus der „Doppelrolle“ des Bewährungshelfers (einerseits Helfer, andererseits Kontrolleur) resultierenden schwierigen Gratwanderung seit längerem nach Optimierungsmöglichkeiten fragen lässt. *Kury/Sato*

plädieren nach skandinavischem und vor allem japanischem Vorbild für eine stärkere Einbeziehung von ehrenamtlichen Bewährungshelfern, ohne allerdings mitzuteilen, wie sich dann noch die Kontrollfunktion operationalisieren lassen soll (S. 637 [647]). Die Strafrestaussatzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe orientiert sich bekanntlich nicht allein nach Gefährlichkeitsüberlegungen, sondern gem. § 57a Abs. 1 Nr. 2 StGB zugleich an der Schuldschwere der begangenen Tat. *Czerner* hält die vom BVerfG (BVerfGE 88, 286) dekretierte (teilweise) Entziehung der per Gesetz dem Vollstreckungsgericht zugewiesenen Zuständigkeit unter dem Aspekt des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG) für verfassungswidrig und plädiert beachtenswert (*de lege ferenda*) für eine vollständige Übertragung der Schuldschwerfeststellung auf das Tatgericht (S. 547)¹; nimmt man den „Schuld“-Begriff jedoch ernst, so kann die Mindestverbüßungsdauer nur in Ansehung des individuellen Unrechtsgehalts bemessen und nicht durch den Gesetzgeber pauschaliter (nach *Czerner* auf 20 Jahre, S. 559) festgelegt werden. Unsicherheiten zeigen sich jedoch nicht lediglich auf der Rechtsfolgen-, sondern ebenso auf der Tatbestandsseite der Tötungsdelikte und insbesondere im Kontext des § 211 StGB: *Kühl* veranschaulicht anhand ausgewählter Konstellationen, wie weit das „unsichere Terrain“ auch in diesem zentralen Bereich des Kernstrafrechts reicht (S. 621). Die von ihm erwogene Vergesetzlichung der „Rechtsfolgenlösung“ des BGH, damit auf diese Weise ihre Legitimität gesteigert werde (*ders.*, S. 633), kann die Unsicherheiten aber nicht abmildern, solange die hierzu berechtigenden „außergewöhnlichen Umstände“ nicht konkretisiert werden.

Das Erwachsenen- gleichermaßen wie das Jugendstrafrecht sind von *Hartmanns* Bestandsaufnahme zum „Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung“ angesprochen (S. 591): Anstelle der vom Gesetzgeber präferierten „ergebnisorientierten Konzeption“ (vgl. § 46a StGB, § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG, §§ 153a Abs. 1 Nr. 5, 155a, b StPO) empfiehlt er eine stärkere Verrechtlichung des Verfahrens, „das Opfern und Tätern unter dem Schutz und der Anleitung dafür geschulter dritter Personen einen umfassenden Tausch ermöglicht“ (*ders.*, S. 596: Hauptverhandlung ist für eine „friedenstiftende Konfliktlösung“ und eine „Übernahme von Verantwortung“ ein denkbar ungeeigneter Ort). *Trüg* sieht im Täter-Opfer-Ausgleich eine Form des staatlichen „Strafverzichts“, der aber den bereits durch die symbolische Wirkung des Schuldspruchs bewirkten „Schuldausgleich“ nicht in Frage stelle (S. 675). Hier wird man aber zu bedenken geben müssen, ob zu jenem Schuldausgleich nicht regelmäßig auch die Zufügung eines „Strafschmerzes“ gehört, um beim Täter die Einsicht in das verschuldete Unrecht spürbar werden zu lassen.² Die Einbeziehung auch der Opportunitätseinstellung nach § 153a StPO (*ders.*, S. 686) ignoriert zudem alle hiergegen

¹ In diesem Sinne ebenfalls *Duttge*, in: Müller u.a. (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag, 2009, S. 271.

² Vgl. *Jakobs*, Staatliche Strafe, Bedeutung und Zweck, 2004, S. 32 f.

von Grund auf erhobenen Einwände.³ Die Problematik der „Konstruktion“ des Tatgeschehens durch Sachverständige erörtert *Eisenberg* facettenreich anhand eines konkreten Jugendstrafverfahrens (S. 577). Bedenkenswert ist dabei u.a. die Überlegung, ob nicht die in der Praxis durchaus gängige permanente Beobachtung des Beschuldigten durch den Sachverständigen mit Art. 1 Abs. 1 GG unvereinbar sein könnte (*ders.*, S. 583). Hinsichtlich des personellen Anwendungsbereichs von Jugendstrafrecht erneuern *Dünkel/Geng* unter Verweis auf neuere Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie wie der Neurowissenschaften den schon anlässlich des Deutschen Juristentages 2002 diskutierten Vorschlag, ein „Jungtäterstrafrecht“ für Delinquenten bis zum 25. Lebensjahr einzuführen (S. 561). Diese besondere Vorsicht und Zurückhaltung gegenüber jugendbedingter „Schwäche“ ist aber in einem sehr spezifischen Kontext mittlerweile aufgegeben, wenn es nicht um Täter, sondern um Opfer geht: So hat der Gesetzgeber in der heftigen Kontroverse um die „Knabenbeschneidung“ mit § 1631d BGB eine Sonderbefugnis zur Vornahme sozial-religiös „indizierter“ Körperverletzungen geschaffen, die in anderen sozialen Kontexten jenseits der jüdischen und muslimischen Tradition ganz und gar unvorstellbar wäre. Obgleich etwa aus medizinrechtlicher Warte nahezu sämtliche Erfordernisse fallengelassen sind („medizinischer Standard“, „Facharzt“ etc.), streitet *Kreuzer* für die Entscheidung des Gesetzgebers aus Gründen der elterlichen Erziehungshoheit (Art. 6 Abs. 2 GG) und der weltanschaulichen Neutralität des Staates (Art. 4 Abs. 1, 140 GG) mitsamt dem ihr inhärenten Toleranzgebot (S. 605 [619]). Dieser Toleranzappell ist aber ersichtlich einseitig, weil er die Missachtung des Toleranzgebots gegenüber der – körper- wie religionsbezogenen – Freiheit der betroffenen Kinder nicht wahrnehmen will. Es dürfte aber kaum zu bezweifeln sein, „dass eine intolerante Sekte kein Recht hat, sich über Intoleranz zu beklagen [...]“.⁴

4. Auf dem Gebiet des Strafverfahrensrechts beleuchten *Villmow/Savinsky* anhand einer Aktenanalyse die Rechtswirklichkeit bei der Verhängung von Untersuchungshaft gegen Jugendliche und müssen dabei feststellen, dass die gesetzgeberischen Intentionen und Vorgaben (vgl. §§ 71-72a JGG) trotz ihrer Eindeutigkeit offenbar nicht (immer) hinreichend Beachtung finden (S. 759 [773]). Warum es aber trotz eines (nach Anklageerhebung: hinreichenden) Tatverdachts am Ende einer Hauptverhandlung mitunter zu einem Freispruch kommt (für sämtliche Verfahren: ca. 3 %), ist mit *Kinzig* in der Tat ein erklärungsbedürftiger Umstand, der näherer empirisch-dogmatischer Prüfung bedürfte (S. 727 [745]). Wenn Freisprüche in Verfahren wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung (siehe *Kachelmann* u.a.) wirklich „besonders häufig“ sein sollten (*ders.*, S. 744), so deutet dies zum einen auf ein Versagen der Strafjustiz bei Erheben der Anklage und Eröffnen des Hauptverfahrens (vgl. §§ 170 Abs. 1, 203 StPO); zum anderen mag hierfür – so *Frommel* – auch ein

falsch verstandener „Opferschutz“ mitursächlich sein (S. 697 [709 f.]: „kann im 21. Jahrhundert zum destruktiven Selbstläufer werden“). In einem solchen Fall bestünde zudem auch ein Gleichbehandlungsproblem, weil das heutige Kriminaljustizsystem bei sämtlichen Deliktsarten einen erheblichen „Fallschwund“ kennt und nur ein kleiner Anteil überhaupt noch öffentlich verhandelt wird: Nach *Jehle* werden aber auch Sexualstrafverfahren überwiegend schon im Ermittlungsverfahren eingestellt (S. 711 [722]). Neben den §§ 153 ff. StPO bildet die (euphemistisch so genannte) „Verständigung“ in der Hauptverhandlung (§ 257c StPO) eine Option zur „beschleunigten Verfahrenserledigung“. Um der essentiellen „Transparenz“ einer solchen Verständigung willen haben Gesetzgeber und zuletzt das Bundesverfassungsgericht größten Wert auf eine detaillierte Protokollierung gelegt (vgl. § 273 Abs. 1a StPO). *Kühne* beleuchtet die sich hieraus ergebenden komplexen Folgeprobleme und empfiehlt der tatgerichtlichen Praxis, „penibel darauf zu achten, die Vorschrift einzuhalten“ (S. 747 [757]). Die strikte Beachtung der neu geschaffenen Transparenzregeln (des Weiteren auch § 243 Abs. 4 StPO n.F.) mag eine notwendige Absicherung für ein akzeptierbares Abspracheverfahren sein; eine hinreichende Bedingung sind diese aber gewiss nicht.

5. Ausgewählte Fragestellungen des Strafvollzuges als einem „juristisch-interdisziplinären Grenzbereich par excellence“ (*Rixen*, S. 804) bilden, auch wenn selbiger bereits in den vorausgehenden Beiträgen zuweilen ins Blickfeld geriet, den zentralen Fokus des abschließenden Kapitels. An der Schnittstelle zur Bewährungshilfe liegt es, wenn *Cornel* die sog. „Strafrestaussatzungsquote“ bei Verbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe, d.h. den statistischen Anteil der vorzeitigen Haftentlassungen in Relation zur Entlassungsziffer nach Erreichen des Strafendes in den Blick nimmt (S. 777). Diese Quote hat sich in den vergangenen 17 Jahren aber offenbar kaum vermindert, was deliktenspezifische Besonderheiten, insbesondere in Bezug auf Sexualdelikte, nicht ausschließt. Angesichts eines Anteils an Vollverbüßern im Umfang von zuletzt (2010) 75 % sieht *Cornel* aber unter dem zentralen Blickwinkel des Resozialisierungsgebotes noch einigen „Entwicklungsbedarf“ (S. 788). Angesichts dieses Befundes stellt sich umso mehr die Frage nach den verbleibenden Optionen im Umgang mit den einsitzenden Strafgefangenen. Vor dem Hintergrund eines bislang lückenhaften Behandlungsangebots im deutschen Strafvollzug berichten *Dölling/Fiedler/Wagner* von den ersten Ergebnissen eines Programms für rückfallgefährdete Gefangene in Baden-Württemberg (S. 791). Diese erscheinen offenbar ermutigend und legen einer Fortsetzung des Behandlungsprogramms nahe. Die *Autoren* weisen jedoch mit Recht darauf hin, dass jedwede Therapiemaßnahme stets „in ein umfassendes Behandlungskonzept eingebunden sein [muss], das auch die Nachsorge nach der Entlassung umfasst“ (*dies.*, S. 801). Die praktische Bedeutung fundierter Therapiemaßnahmen wird greifbar, wenn *Stelly/Thomas* unter Verweis auf das vom Jubilar geleitete DFG-Projekt „Lebenslagen von Jugendstrafgefangenen“ bestätigt sehen, dass jedenfalls diese Klientel „heute schwieriger ist als früher“ (S. 817 [827]). Relevante Faktoren sind u.a. das gewachsene Ausmaß an Suchtproblemen und generelle Schwie-

³ Zum Etikettenschwindel in Bezug auf den Charakter der „Auflage“ siehe kürzlich *Duttge*, in: Fahl u.a. (Hrsg.), Festschrift für Werner Beulke, 2015, S. 689.

⁴ *Rawls*, Eine Theorie der Gerechtigkeit, 1975, S. 248, 250.

rigkeiten im Leistungsbereich, aber auch die zumeist signifikant schlechten sozialen Rahmenbedingungen. Die *Autoren* sehen dadurch die These bestätigt, dass von einer „zunehmenden Kriminalisierung von Armut“ ausgegangen werden müsse (*dies.*, S. 828). Inwieweit die Praxis auf Regelverletzungen während des Jugendstrafvollzuges eher sanktionierend oder mehr – und wenn ja: wie? – „erzieherisch“ reagiert, liegt nach Einschätzung von *Walter* weithin im Dunkeln und scheint von Ort zu Ort sehr verschieden zu sein (S. 831 [833]). Wesentlicher Ansatzpunkt für eine bessere Praxis sei es, die betreffende „Störung“ nicht „nach Art strafrechtlicher Begriffsdefinitionen“ aufzunehmen, sondern den Blick zu weiten und die jeweiligen „Kommunikationsstränge [zu] erfassen“ (*ders.*, S. 839). Auf der Rechtsfolgenseite gelte es zudem, die erzieherischen Möglichkeiten zu nutzen und dabei einer „Entwicklungsförderung“ Vorrang zu geben gegenüber der bislang offenbar zumeist praktizierten „Eingriffspädagogik“ (*ders.*, S. 840). Für das gesamte Strafvollzugsrecht ist die Menschenwürdegarantie bekanntlich der Fixstern jeder normativen Betrachtung: *Rixen* verdeutlicht jedoch anhand der einschlägigen Rechtsprechung, dass dieser fundamental die Subjektstellung verbürgende Schutz im Kontext der „Gefängniswelt“ bei näherem Hinsehen auf Tatbestands- wie Rechtsfolgenseite erheblich reduziert ist (S. 815: „erinnert [...] an einen Schweizer Käse“). Letzteres gründet sich darauf, dass selbst ein festgestellter (per definitionem gravierender) Verstoß i.d.R. keine staatshaftungsrechtliche Entschädigung zur Folge hat. In der Tat muss aber sehr bezweifelt werden, ob „von einer angemessenen [...] Kompensation erlittenen Unrechts die Rede sein kann, wenn dem Täter (hier: der öffentlichen Hand) nichts abverlangt wird – außer, dass mit der Urteilsverkündung der von ihm zu verantwortende Rechtsverstoß bekannt wird“ (*ders.*, S. 812). Dies erhellt schlaglichtartig den enormen Forschungsbedarf mit Blick auf die staatshaftungsrechtlichen Aspekte des Strafvollzuges (*ders.*, S. 815 f.).

III. Mit einem umfangreichen Anhang, der in chronologischer Ordnung nicht weniger als 375 (!) Publikationen des Jubilars auflistet (und dabei weitere 61 Buchbesprechungen, 100 Kurzreferate über Monographien und Aufsätze sowie 86 „andere Schriften verschiedener Art und verschiedenen Umfangs wie Skripte, Geleitworte“ etc. noch immer nicht erfasst, S. 843-891), gibt die Festschrift ein eindrucksvolles Zeugnis über die Gelehrsamkeit des Jubilars wie auch der beteiligten *Autorinnen* und *Autoren*, aber zugleich über den aktuellen Stand der Forschungen und Fragestellungen im „Grenzgebiet von Strafrecht, Kriminologie und Kriminalpolitik“. Der neugierige Leser stößt auf zahlreiche aktuelle Problemlagen und Perspektiven der nationalen wie internationalen Kriminalpolitik (wie: Einflüsse der Religion, des gesellschaftlichen Wandels zur „Risikogesellschaft“ und natürlich der modernen Neurowissenschaften) und belegt eindrucksvoll das Selbstverständnis einer Wissenschaft, für die „produktive interdisziplinäre Grenzüberschreitungen [...] Programm“ sind (*Rixen*, S. 803). Wie es der Zufall will, erreichte den *Rezensenten* kurz vor Abschluss seines Manuskripts eine neue Ausgabe des vom Jubilar betriebenen „Kriminologischen Informationsdienstes“: Die soeben bekannt gewordene Ent-

scheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Kopftuchverbot, so heißt es darin, sei „zwar nicht direkt kriminologisch relevant, hat aber um ein paar Ecken herum doch Bedeutung [...]“. Wer von dieser Erkenntnisneugier geleitet das vorliegende Werk zur Hand nimmt, wird reich beschert werden.

Prof. Dr. Gunnar Duttge, Göttingen